

Das fiktive Interview

Rechtsanwalt Volker C. Karwatzki zur Fachanwaltschaft

Frage: *Ich möchte mich mit Ihnen heute über Fachanwaltschaften unterhalten. Sie geben in ihrem Briefkopf an, dass sie unter anderem als Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht sowie Gesellschaftsrecht betreiben. Lediglich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führen Sie die Fachanwaltsbezeichnung. Darum sind sie nicht auch auf dem Gebiet des Erb- und Gesellschaftsrechts Fachanwalt?*

Antwort: Neben dem Arbeitsrecht habe ich bereits während meines Studiums drei Rechtsgebiete vertiefend betrieben, wozu neben dem Arbeitsrecht das von Ihnen benannte Erb- und Gesellschaftsrecht gehörten. Es war von Anfang an meine Absicht, beruflich mich auf diese Rechtsgebiete im Wesentlichen zu beschränken. Diese drei Gebiete sind in besonderer Weise gerade für familiengeführte Unternehmen von Bedeutung und gehören nach meiner Überzeugung auch recht eng zusammen. So macht es keinen Sinn, beispielsweise über gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen nachzudenken, ohne nicht vertiefende Kenntnisse im Erbrecht zu haben. Zur Problemlösung brauche ich einen und nicht eine Vielzahl von Anwälten. Oder nehmen Sie an weiteres Beispiel: ich möchte mein Unternehmen veräußern. Jetzt sind sie nicht nur im Bereich des Gesellschaftsrecht sondern müssen auch die arbeitsrechtlichen Bezüge herstellen. An diesen Beispielen, die sich beliebig fortsetzen lassen, sehen Sie, dass die Konzentration auf Einfachheit vom Grunde her nach meiner Überzeugung schädlich ist. Sie brauchen dann immer noch einen Anwalt, den Sie ergänzend konsultieren müssen.

Die Erfahrung, die ich auf den genannten Rechtsgebieten gesammelt habe, geht weit über das hinaus, was der Fachanwalt, der kurze Zeit nach Zulassung als Rechtsanwalt die Bezeichnung „Fachanwalt“ zu führen berechtigt ist, zu bieten hat.

Die Fachanwaltschaft dient dazu, die Grundlagen auf dem jeweiligen Rechtsgebiet zu schaffen und deren Kenntnis nachzuweisen und aufrechtzuerhalten. Nicht jeder der Fachanwälte ist der auf seinem Gebiet *erfahrene* Berufskollege.

Auch ich nehme an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen der von mir betreuten Fachgebiete teil, wobei im Regelfall die gesetzlich vorgegebene Stundenzahl überschritten wird.

Als Rechtsanwalt bevorzugt man Mandanten, die aufgrund einer Empfehlung den Anwalt aufsuchen. Wer mich, meine Kenntnisse und Fähigkeiten sowie meine Arbeitsweise kennt, kommt gerne, auch wenn ich die Fachanwaltsbezeichnung nur auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führe. bleiben kann.

Frage: *Ist es für den rechtsuchenden Bürger egal, ob er einen Fachanwalt oder lediglich einen solchen, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt auf diesem Gebiet hat, beauftragt?*

Antwort: Da lassen sich keine allgemeinen Empfehlungen geben. Für mich ist entscheidend, dass der Anwalt das Gebiet, in dem er tätig ist, beherrscht. Welche berufliche Bezeichnung er dabei führt, ist irrelevant. Entscheidend sind die wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dabei insbesondere die berufliche Erfahrung. Der Mandant will mehr wissen als das, was er sich bei entsprechendem Zeitaufwand aus dem Internet heraussuchen kann. Er benötigt Kreativität, Ideenreichtum und eine hohe fachliche Kompetenz. Diese Dinge sind unabhängig davon, ob ich mich als Fachanwalt bezeichnen darf oder nicht.

Möchte ich mich über rechtliche Fragen aus einem Fachgebiet beraten lassen und sind die Antworten nichts anderes als das, was man an Fakten erlernen kann, so ist ein Fachanwalt sicherlich eine gute Adresse. Gleiches kann für den Berufskollegen gelten, der dieses Fachgebiet als Tätigkeitsschwerpunkt betreibt. Benötige ich mehr als reine Information, so zum Beispiel eine vertragliche Gestaltung, so dürfte die berufliche Erfahrung für die Auswahl des Anwalts entscheidend sein.

Ist der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet seit vielen Jahren tätig, bildet er sich entsprechend fort und weist dies nach, so spielt es keine Rolle, ob er die Bezeichnung „Fachanwalt“ führt oder lediglich das Gebiet als „Tätigkeitsschwerpunkt“ bezeichnet.

Es gibt Rechtsanwälte, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt merkwürdigerweise häufig verändern. Infolgedessen kann natürlich der rechtsuchende Bürger im Falle der Beauftragung eines Fachanwalts davon ausgehen, dass dieser wenigstens über die Kernkompetenz verfügt. Von daher ist immer Vorsicht geboten, wenn ein Fachgebiet als Tätigkeitsschwerpunkt bezeichnet wird. Der Rechtsuchende tut gut daran, nachzufragen worauf diese Angaben „Tätigkeitsschwerpunkt“ beruhen.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Fachanwaltsbezeichnung eine gewisse Sicherheit bietet, aber kein Garant dafür ist, dass damit eine erhöhte Qualität einhergeht.

Volker C. Karwatzki
Rechtsanwalt